Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
Vorentwurf vom 27.10.2026

Vorhaben:	**31. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Solarpark Oberfüllbach“**
Gemeinde:	Ebersdorf b.Coburg
Landkreis:	Coburg
Vorhabensträger:	Solarpark Ebersdorf-Kleingarnstadt GmbH & Co. KG Sternshof 1 96224 Burgkunstadt
Entwurfsverfasser:	SÜDWERK Planungs GmbH Sternshof 1 96224 Burgkunstadt

SÜDWERK
Sonne wird Strom

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zur Gemeinde 1

1.1 Lage im Raum 1

1.2 Einwohnerzahl 1

1.3 Standort für Gewerbe und Dienstleistung, Infrastruktur 1

2. Ziele und Zwecke der 31. Änderung des Flächennutzungsplans 2

3. Übergeordnete Planung 3

4. Infrastruktur und Erschließung 4

5. Boden und Bodendenkmäler 4

6. Gewässer 5

7. Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege 5

7.1 Naturschutz 5

7.2 Immissionsschutz 6

1. Angaben zur Gemeinde

1.1 Lage im Raum

Ebersdorf b.Coburg liegt im Osten des Landkreises Coburg und gehört zur Region 4 Oberfranken-West. Die Gemeinde befindet sich ca. zehn Kilometer südöstlich der kreisfreien Stadt Coburg. Ebersdorf b.Coburg ist eine eigenständige Gemeinde und besteht aus den Pfarrdörfern Ebersdorf b.Coburg und Großgarnstadt, den Dörfern Friesendorf, Frohnlach, Kleingarnstadt und Oberfüllbach sowie dem Weiler Dürrmühle. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 26,4 km².

Der Geltungsbereich mit ca. 9,36 Hektar umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 392 und 398 der Gemarkung Oberfüllbach und befindet sich auf einer Höhe von 330 m bis 350 m ü. N. N.

Das beplante Gebiet mit den Flurnummern 392 und 398 befindet sich nördlich der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, zwischen den Gemeinden Oberfüllbach und Rohrbach. Es wird überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Norden grenzt ein Waldstück an, im Osten eine Gemeindeverbindungsstraße und im Südwesten ein Flurweg. Unmittelbar südwestlich verläuft zudem die Bundesautobahn A 73. Über dem Grundstück mit der Flurnummer 398 verlaufen außerdem eine 110 kV und 380 kV Freileitung.

Aufgrund der vorhandenen Verkehrs- und Energieinfrastruktur ist der Standort bereits technisch vorgeprägt. Entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 6.2.3) handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich, der sich grundsätzlich für den weiteren Ausbau der Energieinfrastruktur eignet.

1.2 Einwohnerzahl

Die Bevölkerungsdichte der Gemeinde ist vorliegend nicht von Belang. Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg liegt bei insgesamt 6.105 Einwohnern (Stand 2025).

1.3 Standort für Gewerbe und Dienstleistung, Infrastruktur

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg verfügt über eine grundlegende Infrastruktur der Daseinsvorsorge mit Kindergarten, Grundschule und mehreren Arztpraxen. Die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde wird durch verschiedene Betriebe geprägt. Besonders relevant sind die Möbelindustrie und Metallverarbeitenden Industrie, sowie der Maschinenbau und Logistik-Unternehmen. Die Gemeinde verfügt außerdem über unterschiedliche Einzelhandelsangebote.

Nach dem Regionalplan Oberfranken-West (4) liegt das Gemeindegebiet im allgemein ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf, der gleichwohl Verdichtungsansätze aufweist.

Die verkehrliche Erschließung des Gemeindegebiets ist sowohl über das Straßen- als auch über das Schienennetz gewährleistet. Ebersdorf b.Coburg verfügt über einen eigenen Bahnhof und Bushaltestellen befinden sich in allen größeren Gemeindeteilen. Über die Anschlussstelle an die A 73 besteht eine leistungsfähige Nord-Süd-Verbindung, während die Bundesstraße B303 eine gute Ost-West-Verbindung sicherstellt. Ergänzend gewährleisten die Kreisstraßen CO 11 und CO 13 eine gute Anbindung zu den umliegenden Ortschaften.

2. Ziele und Zwecke der 31. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderungen von Bauleitplänen. Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan.

Die Solarpark Ebersdorf-Kleingarnstadt GmbH & Co. KG beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Stromspeicher nördlich der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg zu realisieren und hierfür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Oberfüllbach“ aufzustellen. Die Fläche umfasst ca. 9,36 Hektar.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Stromspeichern, die wie vorliegend im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung. Diese beinhaltet eine Vorbereitung durch eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplans über ein Änderungsverfahren sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Im Flächennutzungsplan ist das überplante Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Oberfüllbach“ ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg entwickelbar. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (Parallelverfahren).

Im Regionalplan wird ausgeführt, dass in Folge der Energiewende ein Umstieg von konventionellen hin zu erneuerbaren Energieträgern notwendig ist. Probleme im Bereich Umweltschutz und der langfristigen Sicherung der Energieversorgung lassen sich auf Dauer nur durch die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Sonnen- und Umweltenergie, Windkraft, Biomasse, Klärgas, Müll und Erdwärme lösen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Es ist deshalb notwendig, alle technisch möglichen und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, durch die sich der

Energiebedarf reduzieren lässt oder neue Energiequellen erschlossen und gespeichert werden können.

Um die Anforderungen des Regionalplans umzusetzen, wird in der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg auf den Grundstücken mit den Flurnummern 392 und 398 der Gemarkung Oberfüllbach eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Stromspeicher“ ausgewiesen.

Die genannten Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die hier überplanten Flächen werden für eine bestimmte Zeit als Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Stromspeicher ausgewiesen; nach Ablauf dieser Nutzung sind die Grundstücke in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen und die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen.

3. Übergeordnete Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Gemäß der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2022 liegt die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen und besonderem Handlungsbedarf.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind (LEP 2.2.4). Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können (LEP 2.2.6).

Gemäß Ziel 6.2.1 „Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Diese dienen dem Umbau der bayrischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen.

Regionalplan der Planungsregion Oberfranken-West (4)

Auch im Regionalplan Oberfranken-West (4) wird Ebersdorf b.Coburg als allgemein ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf eingestuft, der gleichwohl Verdichtungsansätze aufweist.

In Ziel 2.5.1 formuliert der Regionalplan Oberfranken-West das Ziel, verstärkt auf die Erschließung und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in allen Teilräumen der Region hinzuwirken. Zielen und Festlegungen des Regionalplans wird somit durch die Planung nicht widersprochen.

4. Infrastruktur und Erschließung

Das Plangebiet wird über bestehende und nach den fachlichen Vorgaben ausgebaute örtliche Verkehrswege verkehrlich angebunden.

Flächen für den abwehrenden Brandschutz sind sicherzustellen.

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und an die öffentliche Entwässerung ist nicht erforderlich. Die Flächen zwischen den baulichen Anlagen bleiben unversiegelt, so kann anfallendes Niederschlagswasser weiterhin flächig vor Ort über die belebte Bodenzone in den Untergrund versickern.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Anschluss an das geplante Umspannwerk der SÜDWERK Energieportfolio 11 GmbH & Co. KG auf der Flurnummer 558/2 der Gemarkung Großgarnstadt, Gemeinde Ebersdorf b.Coburg. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortung eine Kabelverlegung zu realisieren. Auf bereits bestehende Versorgungsanlagen ist zu achten, eine Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber ist erforderlich.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz, an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland ist nicht erforderlich.

5. Boden und Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereichs ist kein Bodendenkmal bekannt.

Das nächste bekannten Bodendenkmal befindet sich nordöstlich des beplanten Gebiets in über 500m Entfernung.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen jedoch gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so

wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen bestehen auf dem beplanten Gebiet aktuell nicht. Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbes. Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 wird hingewiesen. Gemäß Art. 12 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes haben u.a. die Gemeinden ihre Erkenntnisse über die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung sowie Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

6. Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Östlich des Plangebiets verläuft die Füllbach (Gewässerkennzahlstufe 6), in dessen Einzugsgebiet das beplante Gebiet liegt. Bei Starkregenereignissen oder Sturzfluten besteht daher auf den beplanten Flächen die Möglichkeit eines mäßigen bis starken Oberflächenabflusses.

Konkrete Angaben über Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor und sind bei Bedarf durch Baugrunduntersuchungen zu ermitteln.

Eventuell vorhandene Drainagen sind in ihrer Funktion zu erhalten.

7. Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege

7.1 Naturschutz

Das Plangebiet berührt keine Flächen der Natura-2000-Kulisse, keine Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete.

Nach dem Regionalplan Oberfranken-West (4) liegt das Plangebiet im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 20 „Coburger Forst“. Im Rahmen des Umweltberichts ist zu prüfen, welche Auswirkungen die geplante Maßnahme auf das Vorbehaltsgebiet hat. Aufgrund der Vorbelastung des Gebiets, durch die A 73 und die Hochspannungsfreileitungen, ist nicht von Konflikten mit dem Ziel des Vorbehaltsgebiets auszugehen.

Östlich und südlich des Plangebiets befinden sich Flächen der Feldvogelkulisse des Rebhuhns. Darüber hinaus sind im Umfeld des Plangebiets mehrere amtlich kartierte Biotope vorhanden.

Die Flächenversiegelung wird in Zukunft gering sein, da die geplanten Vorhaben in der Regel keinen hohen Versiegelungsgrad mit sich bringen. Bei konkreten Bauvorhaben sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Maßnahmen der Grünordnung und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Coburg festzulegen, um den entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

7.2 Immissionsschutz

Emissionen aus dem Plangebiet werden aufgrund der vorbereiteten baulichen Nutzung und dem Einsatz moderner Technik als gering eingestuft. Zur Beurteilung der von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26. August 1998. Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche dürfen die in Ziffer 6.1 der TA-Lärm genannten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken nicht überschreiten.

Blendwirkungen sind im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen auszuschließen.

Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.